



## **SATZUNG über die Benutzung der Kindertagesstätten/Kinderkrippen**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff, des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff, des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell in ihrer Sitzung am 15. Juli 2021 nachstehende Änderung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Eichenzell beschlossen:

### **3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Kinderkrippen der Gemeinde Eichenzell**

#### **§ 1**

##### **TRÄGER UND RECHTSFORM**

Die Kindertagesstätten/Kinderkrippen werden von der Gemeinde Eichenzell als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

#### **§ 2**

##### **AUFGABEN**

Die Aufgaben der Kindertagesstätten/Kinderkrippen bestimmen sich nach § 26 HKJGB. Sie umfassen:

- (1) Die Kindertagesstätten/Kinderkrippen haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten/Kinderkrippen sind die Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

### § 3

#### KREIS DER BERECHTIGTEN

**Die Kindertagesstätten/Kinderkrippen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Eichenzell ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Hess. Meldegesetzes) wie folgt offen:**

- (1) a) In Kinderkrippen für Kinder ab 1 Jahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr  
b) In altersübergreifenden Gruppen ab dem 2. Jahr bis zum Schuleintritt  
c) In Kindertagesstätten ab dem 3. Jahr bis zum Schuleintritt
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung der Gemeinde Eichenzell besteht nicht.
- (3) Die Platzvergabe für Kinder vom 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr erfolgt nach Geburtsdatum der Kinder.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte/Kinderkrippe erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (6) Kinder, deren körperliche und geistige Verfassung eine besondere Betreuung erfordert, werden nach Antragsgenehmigung durch den Landkreis Fulda, Fachdienst Behindertenhilfe, nach vorheriger Untersuchung durch einen Arzt am Gesundheitsamt des Landkreises und nach Absprache mit der Gemeinde in eine Integrativgruppe aufgenommen.

### § 4

#### BETREUUNGSZEITEN

- (1) Die Kindertagesstätten/Kinderkrippen der Gemeinde Eichenzell sind wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit Randzeiten morgens Mo.-Fr. von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr und nachmittags Mo.- Do. 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Fr. bis 16.30 Uhr gegen Gebühr in Anspruch zu nehmen. Dafür stehen in der Gemeinde Eichenzell zur Zeit drei Kitas zur Verfügung:

Die Tagesrandzeitbetreuung finden in den Kindertagesstätten Kita „Sternschnuppe“ in Eichenzell, in der Kindertagesstätte Kita „Gänseblümchen“ in Rothemann und in der Kindertagesstätte Kita „Kleine Freunde“ in Welkers statt.

- (2) Die Plätze werden unterschieden in:

- Ganztagesplätze

- Gebührenfreie Vormittagsplätze (Mo.-Fr. 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) für Kinder ab drei Jahren bis Einschulung
  - Gebührenpflichtige Vormittagsplätze für Krippenkinder und U3 Kinder (Mo.-Fr. 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr)
  - Gebührenpflichtige Plätze bis 15.00 Uhr (Krippe, altersgemischt und Ü3).
- (3) Ein Kita- Jahr beginnt zum 01.08. und endet zum 31.07. eines jeden Jahres. Dies betrifft insbesondere die Kinder, die eingeschult werden.
- (4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte/Kinderkrippe bis zu 3 Wochen geschlossen werden.  
Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben die Kindertagesstätten/Kinderkrippen geschlossen.
- (5) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten/Kinderkrippen an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (6) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in den "Eichenzeller Nachrichten" und durch Aushang in den Kindertagesstätten/Kinderkrippen.

## § 5

### NOTBETREUUNG

- (1) Eine Notbetreuung liegt vor, wenn in Fällen höherer Gewalt (z.B. Pandemielagen o.ä.) eine Betreuungsbeschränkung behördlicherseits auferlegt oder gesetzlich vorgegeben wird und sich hieraus Fälle einer Betreuungsnotwendigkeit für die Kinder, die eine Einrichtung der Gemeinde nutzen, und deren Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in dieser Zeit nicht beaufsichtigen oder betreuen lassen können, ergeben. Dieses gilt insbesondere, wenn aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie die Betreuung auf die dringende Betreuungsnotwendigkeit beschränkt ist.
- (2) Die Notwendigkeit der Notbetreuung ist von den Erziehungsberechtigten durch Arbeitgeberbescheinigungen oder andere geeignete Erklärungen nachzuweisen. Hieraus muss sich ergeben, dass die Erziehungsberechtigten für die Beschränkungszeiträume nach Absatz 1 keinen Urlaub nehmen können oder für die Kinder keine anderweitige Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Notbetreuung besteht nicht.
- (4) Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet der Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Für die Notbetreuung ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten, der sich nach der Betreuungszeit richtet.
- (6) Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in den Tageseinrichtungen für Kinder durch Aushang sowie auf der Homepage der Gemeinde bekannt gemacht.

## § 6

## AUFNAHME

- (1) Die Platzvergabe erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung der Gemeinde Eichenzell an.
- (3) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühr, für interne Verwaltungsvorgänge und nach gesetzlichen Vorgaben, werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert. Diese Daten werden vertraulich behandelt und ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterverwendet.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Hessische Kommunalabgabengesetz (KAG), das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), das XII. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII.), das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG), die EU-Datenschutzverordnung 2018 (DSGVO) Kapitel 2 Art. 5-8, sowie diese Satzung.

Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Betroffenen über die Aufnahme der personenbezogenen Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

Zur Anmeldung des/der Kinder/Kinder ist eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Speicherung ihrer Daten und der Daten des/der Kindes/Kinder für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist gem. EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) notwendig.

- (4) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in der Kindertagesstätte/Kinderkrippe ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Aufnahme nachzuweisen.
- (5) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte/Kinderkrippe nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (6) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.

## **PFLICHTEN DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte/Kinderkrippe regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis **09.00 Uhr** eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit den Erzieherinnen/Erziehern und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei den Erzieherinnen/Erziehern in den Kindertagesstätten/Kinderkrippen wieder ab.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in dem Kindergartengebäude. Sie endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Kindergartengebäudes. Bei Kindern, die den Nachhauseweg alleine antreten, endet die Aufsichtspflicht ebenfalls mit Verlassen des Kindergartengebäudes.

Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung.

Die Erziehungsberechtigten benennen schriftlich die Abholberechtigten der Kinder bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte/Kinderkrippe. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Das Betreuungspersonal ist nicht verpflichtet die Kinder nach Hause zu bringen.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten des Kindes oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstätten-/Kinderkrippenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte/Kinderkrippe erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Ebenso sind die Erzieherinnen/Erziehern berechtigt im Krankheitsfall die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen und eine Abholung der Kinder zu verlangen.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## **§ 8**

### **PFLICHTEN DER KINDERTAGESSTÄTTENLEITUNG**

- (1) Die Kindertagesstätten-/Kinderkrippenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012, ber. BGBl. I S. 1300, z. Z. i. d. F. v. 19.12.1986, BGBl. I S. 2555) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 9**

## **ELTERNVERSAMMLUNG UND ELTERNBEIRAT**

Für die Einberufung einer Elternversammlung und Wahl des Elternbeirates nach § 27 HKJGB (Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches) wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

### **§ 10**

#### **VERSICHERUNG**

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in den Kindertagesstätten/Kinderkrippen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

### **§ 11**

#### **BENUTZUNGSgebÜHREN**

Für die Benutzung von Kindertagesstätten/Kinderkrippen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

### **§ 12**

#### **ABMELDUNG**

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Quartals möglich; sie sind 14 Tage vorher der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.**
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte/Kinderkrippe unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte/Kinderkrippe ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern die Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte/Kinderkrippe fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuankmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren 3 mal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

### **§ 13**

## IN-KRAFT-TRETEN

Die 3. Änderung der Satzung tritt am 01. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die Betreuungssatzung vom 21.06.2018 außer Kraft gesetzt.

Eichenzell, 15.07.2021

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Eichenzell

(Siegel)

Johannes Rothmund  
Bürgermeister

### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eichenzell, den 15.07.2021

Johannes Rothmund  
Bürgermeister

### **Bescheinigung**

Vorstehende 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichenzell wurde nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Eichenzell in der zurzeit gültigen Fassung im „Eichenzeller Nachrichten“, Ausgabe Nr. **29** vom 21.07.2021, öffentlich bekannt gemacht.

Eichenzell, den 21.07.2021

Gemeinde Eichenzell  
Der Gemeindevorstand

Johannes Rothmund  
Bürgermeister

(Siegel)